Rustem Ismail
Reichenberger Str. 75
10999 Berlin

Eingang 5.6.2003

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Sozialamt

Berlin, 4. Juni 2003

Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich einen förmlichen Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Ich verfüge über keinerlei eigene Mittel, um ein normales Leben zu führen. Ich bekomme bisher keine Unterstützung vom Staat. Ich darf nicht arbeiten, um mir meinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Die Menschen, die mir manchmal helfen, nutzen meine Notsituation für ihre eigenen Interessen aus. Dieser Zustand ist entwürdigend.

Manchmal finde ich den ganzen Tag nichts zu essen. Was ich esse, ist oft alt oder schmutzig. Meiner Gesundheit hat das schwer geschadet. Ich lebe in Armut. Ich habe mir seit über vier Jahren kein eigenes Kleidungsstück kaufen können. Ich suche mir aus Mülltonnen Einrichtungsgegenstände zusammen.

Daher bitte ich Sie sehr herzlich, meinen Antrag wohlwollend zu prüfen. Falls Sie ihn ablehnen, bitte ich um eine schriftliche Begründung.

Mit freundlichen Grüßen

Rustem Ismail

Pos. 4700

Der obige Antrag wird umgehend abschließend bearbeitet!

J. A.
[illegible]
5/6.03

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Abt. Bürgerdienste, Soziales und Sport
Eichborndamm 238
13437 Berlin

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Abteilung Bürgerdienste, Soziales und Sport

Berlin

Bezirksamt Reinickendorf, Eichborndamm 215 - 239, 13437 Berlin

Geschäftszeichen	Zimmer	Datum
Soz 4782	**3**	**05.06.2003**
Telefon(Durchwahl)	Telefax	
(030) 4192 4062 intern (9913) 4062	(030) 4192 4219 intern (9913) 4219	
Zuständig ist		
Herr Raatsch		

Berlin

Bescheinigung zur Vorlage bei m RA

Herr Ismail Rustem , geboren am 7.11.1970,

wohnhaft in 10999 Berlin, Reichenberger Str. 75

☐ erhält laufend Sozialhilfe als Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG)
- ☐ (zuletzt am für die Zeit vom bis in Höhe von EUR).
- ☐ In dem genannten Betrag sind EUR für Kosten der Unterkunft enthalten.

☒ erhielt bisher keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Ich glaub Sie brauchen die Krankenhilfe!

Im Auftrag

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Abt. Bürgerdienste, Soziales und Sport
Eichborndamm 238
13437 Berlin

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Abteilung Sozialwesen und Sport

Berlin

Bezirksamt Reinickendorf, Eichborndamm 215 - 239, 13437 Berlin

Geschäftszeichen	Zimmer	Datum
Soz 4782	**3**	**11.06.2003**

Telefon(Durchwahl): (030) 4192 4062 intern (9913) 4062
Telefax: (030) 4192 2215 intern (9913) 2215

Zuständig ist
Herr Raatsch

Herrn
Rusten Ismail
Reichenberger Str. 75
b. Götketin
10999 Berlin

Sehr geehrter Herr Ismail,

Ihren erneuten Antrag vom 4.6.2003 auf Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz kann ich nicht entsprechen.

Rechtsgrundlage:

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 30.06.1993, Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 1074, in der jeweils geltenden Fassung

Begründung:

Sie haben unmittelbar nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland einen Antrag auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gestellt.

Nach Aktenlage gehe ich davon aus ,dass Sie mit der Absicht in das Bundesgebiet eingereist sind, künftig Ihren Lebensunterhalt aus öffentlichen Mitteln bestreiten zu wollen.

Nach § 1a Nr. 1 AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte gemäß §1 Abs.1 Nr 4 und Nr 5 AsylbLG und Ihre Familienangehörigen gemäß § 1 Abs.1 Nr. 6 AsylbLG, die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben,um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen,lediglich auf dem Wege des Ermessens die im Einzelfall nach den Umständen unabweisbare gebotene Hilfe.

Sollten Sie bei der Rückkehr-und Weiterwanderungsberatungsstelle,13353 Berlin, Friedrich Krause Ufer 24 , einen Antrag auf freiwillige Rückkehr nach Aserbaidschan Stellen und mir entsprechende Unterlagen vorlegen, werde ich Ihren Antrag erneut prüfen.

Auch eine freiwillige Rückkehr in Ihr Heimatland ist Ihnen jederzeit möglich und auch zumutbar.
Persönliche Gründe, die einer freiwilligen Ausreise entgegen stehen würden, sind nicht zu erkennen. Ihre Angabe ,dass Sie politisch verfolgt werden und Sie bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan um Ihr Leben fürchten müssen,wurden schon vom Verwaltungsgericht angezweifelt.
Ich gehe daher weiterhin davon aus ,dass Sie nur nach Deutschland gekommen sind,um Ihren Lebensunterhalt nach dem AsylbLG zu bestreiten..

Auch die in Ihrem Antrag dargelegten Umstände , wie Sie zur Zeit Ihren Lebensunterhalt Bestreiten , sind nicht glaubhaft .

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angegebenen Dienststelle zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, daß bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

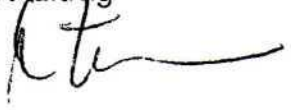

Rustem Ismail
Maybachufer 6
c/o Kaps
12047 Berlin

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Abt. Sozialwesen und Sport
z.H. Herrn Adamiec
Eichborndamm 215-239
13437 Berlin

Berlin, 16.10 2003

Sehr geehrter Herr Adamiec,

Auf meinen Widerspruch vom 16.Juni.2003 haben Sie bisher nicht reagiert.
Zusätzlich lege ich noch einmal vier ärztliche Atteste bei, die meine Position bestätigen

Mit freundlichen Grüßen

Rustem Ismail

DRK Kliniken Berlin
Westend

DRK Kliniken Berlin | DRK-Kliniken Westend
Spandauer Damm 130, 14050 Berlin

Akademisches Lehrkrankenhaus
der Humboldt-Universität zu Berlin
Medizinische Klinik I
Schwerpunkt: Gastroenterologie

Chefarzt:
Prof. Dr. med. Reinhard Büchsel

Station: 27
T: 030 | 30 35 43 60
F: 030 | 30 35 43 69

E: gastroenterologie@
drk-kliniken-westend.de

Spandauer Damm 130
14050 Berlin

Dr. Baumgarten

VORLÄUFIGER ENTLASSUNGSBERICHT

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege !

Wir haben heute Ihre(n) Patient(in) Frau/Herrn Ismail, Rusten geboren am 7.11.70 entlassen, der/die sich vom 17.8.03 bis 30.8.03 in unserer stationären Behandlung befand.

Diagnosen:
- Ausschluß UHU
- fieberhafter Infekt, V.a. Myokarditis
- chron. Prostatitis
- Somatisierungsstörung

Therapie und Verlauf: Aufnahme wg. AZ-Verschlechterung, Husten, Fieber + Glieder-Schmerzen. Spontane Entfieberung; ÖGD: Pangastritis, Ösophagitis, Coloskopie: Colitis unspezifisch, Histologie steht aus

Letzte Medikation: Echo EF 42% → V.a. Perimyokarditis
→ Coro Ausschluß UHU
LZ-EUG ohne HRST

Bemerkungen: zunächst körperl. Schonung, engmaschige echokardiograph. Kontrollen empfohlen

Mexium 20 1-0-1

Der Arztbrief geht Ihnen in Kürze zu.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Stationsarzt

Andreas Carganico
Arzt f.Allgemeinmedizin
Dr. med. Stephan Dupke
Arzt für Innere Medizin

Praxis Carganico/Dupke, Driesenerstr. 11 10439 Berlin

- **Sozialamt** -

Andreas Carganico
Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Stephan Dupke
Arzt für Innere Medizin

Driesenerstr. 11
10439 Berlin
Fon 030-446 77 30
Fax 030- 446 77 333

Berlin, 11.09.2003

Attest

Herr Rustem, Ismail, geb. 07.11.1970, befindet sich in meiner hausärztlichen Behandlung. Er leidet an folgenden Erkrankungen aktuell:
A.v. KHK
V.a. Myokarditis -Herzmuskelentzündung
Chronische Prostatitis
Somatisierungsstörung

Echo: EF 42%, V.a. Perimyokarditis
Herzkatheter: A.v. KHK
LZ-EKG: keine Herzrhythmusstörungen

Therapie: körperliche Schonung, echokardiographische Kontrolle empfohlen

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Dupke/A.Carganico

Andreas Carganico
Facharzt für Allgemeinmedizin
Dr. med. Stephan Dupke
Facharzt für Innere Medizin
Driesener Straße 11, 10439 Berlin
Telefon
72 83112 446 77 30

Andreas Carganico
Arzt f.Allgemeinmedizin
Dr. med. Stephan Dupke
Arzt für Innere Medizin

Praxis Carganico/Dupke, Driesenerstr. 11 10439 Berlin

Andreas Carganico
Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Stephan Dupke
Arzt für Innere Medizin

Driesenerstr. 11
10439 Berlin
Fon 030-446 77 30
Fax 030- 446 77 333

- **Sozialamt** -

Berlin, 29.09.2003

Attest

Herr Rustem, Ismail, geb. 07.11.1970, befindet sich in meiner hausärztlichen Behandlung. Er leidet an folgenden Erkrankungen aktuell:

Virusmyokarditis
Chronische Refluxkrankheit
Chronische Gastritis
Chronische Prostatitis
Somatisierungsstörung

Unter laufender Therapie mit Protonenpumpenhemmern bereits Besserung der chronischen Gastritis, weshalb die Therapie unbedingt fortgesetzt werden sollte. Zudem besteht eine manifeste depressive Erkrankung mit Somatisierungsstörung. Auch diese ist mit Sicherheit behandlungsbedürftig. Darüber darf die chron. Prostatitis nicht vergessen werden.
In Klinik Myokarditis festgestellt, muß weiter behandelt und kontrolliert werden.
Eine Behandlung ist mit Sicherheit über das nächste Quartal hinaus notwendig.

Für weitere Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Dupke/A.Carganico

Andreas Carganico
Facharzt für Allgemeinmedizin
Dr. med. Stephan Dupke
Facharzt für Innere Medizin
Driesener Straße 11, 10439 Berlin
Telefon
72 83112
446 77 30

Berlin den 5.11.2003

Hallo Ismail,

als du dich im Juni dieses Jahres bei mir angemeldet hast, sagtest du zu mir es sei nur für kurze Zeit. Du wolltest dich schnellstens nach einer anderen Wohnung umsehen. Jetzt ist es bereits November und du bist immer noch in meiner Wohnung.
Da die Wohnung für uns alle zu klein ist, bitte ich dich nochmals DRINGLICHST eine andere Bleibe für dich zu suchen.

Viele Grüße

Andreas Kaps

Andreas Kaps

Rustem Ismail, geb. 07.11.1970 in Aserbaidschan,
bei Kaps,
Maybachufer 6,
12047 Berlin

§ **154 StGB** (1) Wer vor Gericht oder einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Stelle falsch schwört, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ **156 StGB** Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

Belehrt über die Strafbarkeit falscher Angaben versichere ich gegenüber dem Verwaltungsgericht Berlin zu dem Verfahren _____ an Eides Statt, dass die tatsächlichen Angaben meines Verfahrensbevollmächtigten im Schriftsatz vom _____ der Wahrheit entsprechen.

Berlin, 7.6.18 .....

Patient:

Erklärung
über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

Hiermit entbinde ich alle Ärzte, die mich behandelt haben oder noch behandeln, von der ärztlichen Schweigepflicht.

Ich bin damit einverstanden, daß den Rechtsanwälten STANCKE alle angeforderten Auskünfte über meine Verletzungen und die Art und Dauer der Behandlung erteilt und ihnen von allen Berichten, Auskünften und Gutachten Abschriften zur Verfügung gestellt werden.

Berlin, den

X _____

Mandantenabschrift

BÜMLEIN

RECHTSANWALTSKANZLEI

Bümlein, Kurfürstendamm 186, 10707 Berlin

Kurfürstendamm 186
4. Etage
D-10707 Berlin

Tel.: +49(30) 887 11 8-0
Fax: 887 11 8-20

Internet: **www.buema.net**
mail: thaireno@buema.net
RainBuemlein@buema.net

In Kooperation mit
(keine gemeinsame Mandatsannahme)

Rechtsanwaltskanzlei

Stancke & Tanun

285 Moo 5, NaklauaSoi 1
20150 **Thailand**

Rechtsanwältin
Nadejda G. Bümlein

Rechtsanwalt
Alain Lingnau

Thai: 887 11 8- 113
Russisch: 887 11 8- 114
Serbisch: 887 11 8 –112
Persisch: 887 11 8- 115
Türkisch: 887 11 8 - 116

Bankverbindung:

Deutsche Bank 24
BLZ 100 700 24
Kto 50 221 32

Verwaltungsgericht Berlin
32. Kammer
Kirchstraße 7

10557 Berlin
Fax: 9014-8808 oder 9014-8790

UNSER ZEICHEN:	**283/03AR12** D6\D5310	SACHBEARBEITER:	**Muharrem Aras**
IHR ZEICHEN:		VERFASSER:	AR
DATUM:	**23.10.03**	SEKRETARIAT:	030 / 88 71 18-0

Per Telefax vorab:

Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 123 VwGO

Als Prozessbevollmächtigte

des Herrn.Rustem Ismail,
bei Kaps, Maybachufer 6, 12047 Berlin,

Antragsteller,

gegen

das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin,
Abt. Sozialeswesen und Sport,
Eichborndamm 215-239, 10585 Berlin,

Antragsgegner,

beantragen wir wie folgt zu erkennen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragsteller Leistungen nach § 3 AsylbLG zu gewähren.

Ferner wird beantragt,

den Antragsteller für das einstweilige Rechtsschutzverfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung der Unterzeichnenden zu gewähren.

Begründung:

I.

Am 04.06.2003 beantragte der Antragsteller beim Antragsgegner ihm Leitungen nach dem AsylbLG zu gewähren. Mit Bescheid vom 11.06.2003 lehnte der Antragsgegner den Antrag ab. Hiergegen legte der Antragsteller mit Schreiben vom 16.06.2003 Widerspruch ein. Eine Entscheidung des Antragsgegners ist – nach nun mehr über 4 Monaten - bisher nicht erfolgt.

Glaubhaftmachung: Antrag vom 04.06.2003 - **A 1**
Bescheid vom 11.06.2003 – **A 2**
Widerspruchschreiben vom 16.06.2003 – **A3**

Die Inanspruchnahme einstweiligen Rechtsschutzes ist begründet. Ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund sind gegeben.

1.

Es mag zwar zutreffen, dass der Antragsteller den Beschränkungen des § 1 a AsylbLG unterliegt (vgl. hierzu die Beschlüsse des VG Berlin vom 23.10.2000 - VG 32 A 594.00 - und vom 17.01.2001 – OVG 2 S 52.00 (VG 32 A 594.02) sowie Beschluss vom 17.10.2001 – VG 32 A 487.01 -, welche bereits in der Sache ergangen sind), jedoch ist die völlige Verweigerung von Leistungen nach den AsylbLG mit dem Sozialstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 1 GG nach nunmehr seit vier Jahren nicht vereinbar.

Unabhängig von der höchst umstrittigen Ansicht des erkennenden Gerichts sowie des OVG Berlin, wonach die völlige Versagung von sämtlichen Leistungen nach dem AsylbLG mit Wortlaut, Zielrichtung und Sinn und Zweck des § 1 a AsylbLG vereinbar sei (GK zum AsylbLG, § 1 a Rn. 140 f.), hat auch der rechtsmissbräuchlich Handelnde zur Wahrung seiner Menschenwürde Anspruch darauf, dass die konkreten Umstände seines Handelns auch im Hinblick auf die daran sich anschließende Rechtsfolge einer gründlichen Prüfung unterzogen werden und dass ihm die zur Sicherung seiner Existenz unverzichtbaren Leistungen bis zur Beendigung seines tatsächlichen Aufenthaltes im Bundesgebiet gewährt werden. Der Anspruch auf Führung eines menschenwürdiges Lebens hat deshalb im Rahmen der nach dem Sozialstaatsprinzip vorzunehmenden Einzelfallprüfung oberste Entscheidungsleitlinie (VG Göttingen, Beschluss vom 21.12.1998 – 2 B 2440/98). Maßgeblich hierfür sind die Umstände zum Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Entscheidung und nicht die Umstände, auf die die vorangegangenen Entscheidungen beruhen.

Der Antragsteller leidet an verschiedenen Erkrankungen, welche in den vorangegangenen Verfahren auch geltend gemacht wurden. In dem vorangegangenen Verfahren wurden den von dem Antragsstellern eingereichten Attesten im unterschiedlichen Maße Glauben geschenkt. Um jegliche Zweifel an dem aktuellen Gesundheitszustand des Antragsstellers auszuräumen, überreichen wir ein Attest der Universitätsklinikum Charité vom 14.07.2003.

Glaubhaftmachung: Attest der Charité vom 14.07.2003 – **A 4**

Ausweislich des eingereichten Attestes ist der Antragsteller im höchsten Maße Suizid gefährdet. Laut dem Attest ist „die Prognose bei weiter ungeklärtem Aufenthaltsstatus oder Abschiebung (..) als äußerst

schlecht einzuschätzen. Insbesondere ist die Gefahr akuter Suizidalität nach bereits mehreren Suizidversuchen als übermäßig hoch anzusehen."

Zur weiteren **Glaubhaftmachung** überreichen wir

in Anlage – A 5

ein weiteres Attest des Dr. Carganico vom 29.09.2003.

2.

Aufgrund dieses Umstandes ist die völlige Verweigerung der Leistungen nach dem AsylbLG rechtswidrig und verletzt den Antragssteller in seinen Rechten, insbesondere sein Recht auf menschenwürdiges Leben ist tangiert.

Denn eine gänzliche Verweigerung der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG kommt nur dann in Betracht, wenn die freiwillige Rückreise für den Betroffen möglich und zumutbar ist (OVG Berlin, Beschluss vom 12.11.1999 – OVG 6 SN 203/99). Vorliegend ist die Rückreise für den Antragsteller allein aufgrund seines Gesundheitszustandes nicht zumutbar.

Sofern das Gericht hinsichtlich des Gesundheitszustandes des Antragstellers Zweifel hegt, wird angeregt, die erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes anzuordnen.

Bei der Überprüfung der Frage, ob eine freiwillige Rückkehr möglich und zumutbar ist, kann und darf die Behörde auf die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr nur dann abstellen und Leistungen entsprechenden verweigern, wenn ihr bei einer die Heimreise ablehnende Haltung des Betroffenen hinreichend gesicherte Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Rückkehr in das Heimatland im Einzelfall nicht nur möglich, sondern auch zumutbar ist (OVG Berlin aaO.) Hierzu bedarf es zum einen der Anhörung des Betroffenen, was vorliegend nicht erfolgt ist. Darüber hinaus hat die Behörde die Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen, welches ebenfalls nicht geschehen ist (OVG Berlin aaO.).

In dem Ablehnungsbescheid vom 11.06.2003 wird pauschal auf die freiwillige Ausreise des Antragstellers abgestellt ohne die Zumutbarkeit der Rückreise eingehend zu überprüfen. Es wird lediglich festegestellt, dass die Angaben des Antragstellers bezüglich des Bestreitens seines Lebensunterhaltes unglaubhaft und daher ihm die Rückreise zuzumuten sei. Ob die Rückreise aufgrund seines Gesundheitszustandes dem Antragssteller psychisch und physisch zumutbar ist, wird nicht geprüft. Somit liegt ein Ermessenfehler vor. Zudem ist das Ermessen des Antragsgegners vorliegenden „auf Null" reduziert, da schwerwiegende Rechtsgüter des Antragsgegners – sein Recht auf körperliche Unversehrtheit, seine Gesundheit und sein Recht auf menschenwürdiges Leben - betroffen sind.

3.

Ein Anordnungsgrund ist aufgrund der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit gegeben.

II.

Der Antragsteller ist nach seinem persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten des Verfahrens zu tragen. Dies ergibt sich aus der Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, welche nachgereicht wird.
Die Erfolgsaussichten ergeben sich aus den Schriftsatz.

Sofern das Gericht in der einen oder anderen Frage Erklärungsbedarf sieht, wird ausdrücklich um die Erteilung eines rechtlichen Hinweises gebeten.

Abschrift anbei.

Rechtsanwalt

Anlagen

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Abteilung Bürgerdienste, Soziales und Sport
Rechtsstelle

Bezirksamt Reinickendorf, Eichborndamm 215-239, 13437 Berlin-Wittenau

Berlin

Anordnungsverfahren! Bitte sofort vorlegen !

Verwaltungsgericht Berlin

32. Kammer

- VG 32 A 599.03 -

-Eilt sehr-

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)	zuständig ist	Zimmer	Telefon	Datum
Soz 1320 - Ismail 287.03	Herr Schadow	349	4192 - 4026 Telefax 4192 - 4188 Intern (9913)	31.10.2003

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail ./. Land Berlin

beantrage ich, den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zurückzuweisen und die dazu beantragte Prozesskostenhilfe wegen fehlender Erfolgsaussicht abzulehnen.

Zur Begründung verweise ich zunächst auf den angefochtenen Bescheid vom 11. Juni 2003 (Bl. 238 f.) und die Stellungnahme Soz 4700 vom 29. Oktober 2003.

Eine Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wird durch die gesetzliche Regelung des § 1 a AsylbLG eingeschränkt. Die bislang auch verwaltungsgerichtlich bestätigte Zuordnung des Hilfesuchenden zu dem der Leistungseinschränkung unterfallenden Personenkreis wurde von Herrn Ismail bislang nicht durch einen konkreten Vortrag seiner eigenen Bemühungen zum Nachweis seiner Identität und Beschaffung von amtlichen Ausweispapieren fundiert in Frage gestellt. Nur der Antragsteller kann als persönlich Betroffener die Mitwirkungslast tragen, die ausschliesslich in seinen Wissens- und Herrschaftsbereich fallenden Umstände umfassend vortragen und Beweise beschaffen, die gegebenenfalls eine andere Bewertung des Sachverhaltes zulassen können. Ein auf die Folgen seiner Zuwanderung und ärztlicherseits als Anamese niedergeschriebene subjektive Erfahrungen des Hilfesuchenden reduzierter Vortrag geht am Kern der erfolgten Missbrauchsprüfung nach § 1 a AsylbLG vorbei. Der weiterhin ungeklärte Status ist vom Hilfesuchenden

und nicht von der Ausländerbehörde oder dem Sozialamt zu vertreten. Gerade diesem rechtsmissbräuchlichen Verhalten soll durch die Prüfung nach § 1 a AsylbLG begegnet werden.

Im Übrigen irrt der Klägervertreter, wenn er undifferenziert von einer „völligen Versagung von sämtlichen Leistungen nach dem AsylbLG" ausgeht; Herr Ismail erhält aufgrund seiner besonderen Situation im Einzelfall Leistungen der Krankenhilfe zur Behandlung von akuten Erkrankungen oder Schmerzzuständen.

Durchschrift sowie Verwaltungsvorgänge anbei.

Im Auftrag

Schadow

Verwaltungsgericht Berlin

32. Kammer

- VG 32 A 599.03 -

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

10557 Berlin-Moabit, den 5.11.03

Kirchstraße 7
Fernruf: (030) 9014-0
Durchwahl: (030) 9014- } App.-Nr. 8320
Intern: (914-111)
Telefax: (030) 9014-8790
(030) 9014-8808
Internet: http://www.berlin.de/vg

EINGEGANGEN

7. Nov. 2003

Erl.....

Rechtsanwälte
Bümlein

Kurfürstendamm 186

10707 Berlin

Zu: 283/03AR12

Sehr geehrte Rechtsanwälte/innen!

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail

gegen

Land Berlin

erhalten Sie hiermit 1 Abschrift(en) zur Kenntnisnahme und zur Stellungnahme innerhalb von einer Woche.

VF: 10.11.03
FA: 14.11.03

Auf Anordnung
Die Geschäftsstelle

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Mandantenabschrift

BÜMLEIN

RECHTSANWALTSKANZLEI

Bümlein, Kurfürstendamm 186, 10707 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
32. Kammer
Kirchstraße 7

10557 Berlin
Fax: 9014-8808 oder 9014-8790

Rechtsanwältin
Nadejda G. Bümlein

Rechtsanwalt
Alain Lingnau

Kurfürstendamm 186
4. Etage
D-10707 Berlin

Tel.: +49(30) 887 11 8-0
Fax: 887 11 8-20

Internet: **www.buema.net**

mail: thaireno@buema.net
RainBuemlein@buema.net

Thai: 887 11 8- 113
Russisch: 887 11 8- 114
Serbisch: 887 11 8 -112
Persisch: 887 11 8- 115
Türkisch: 887 11 8 - 116

In Kooperation mit (keine gemeinsame Mandatsannahme)

Rechtsanwaltskanzlei **Stancke & Tanun**
285 Moo 5, NaklauaSoi 16 20150 Thailand

Rechtsanwältin Ekaterina **Lazarova**
Ul. Positano 14, et. 1, st. 1 **Sofia, Bulgarien**

Rechtsanwälte **Abdulin & Abdulina**
Ul. Kosagina 13, **Moskau, Russische Föderati**

UNSER ZEICHEN:	**283/03AR12** D6\D5353	SACHBEARBEITER:	**Muharrem Aras**
IHR ZEICHEN:		VERFASSER:	AR
DATUM:	**13.11.03**	SEKRETARIAT:	030 / 88 71 18-0

Per Telefax vorab:

In der Verwaltungsstreitsache
Rustem Ismail ./. Land Berlin
- VG 32 A 599.03 -

wird auf den Schriftsatz des Beklagten vom 31.10.2003 wie folgt Stellung genommen:

Ersichtlich stellt der Antragsgegner die Erkrankung des Antragstellers nicht in Frage. Insofern ist es unverständlich, warum der diesbezüglich Vortrag des Antragstellers „am Kern" der Sache vorbei gehen soll. Gerade die Erkrankung des Antragstellers stellt zum jetzigen Zeitpunkt ein Abschiebehindernis dar. Daher ist es zunächst unerheblich, ob der Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt. Auf die unzulässige Divergenz zwischen der ausländerrechtlichen und der sozialbehördlichen Entscheidungen wurde bereits in der Antragsbegründungsschrift hingewiesen. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf den Inhalt der Antragsschrift verwiesen.

Des weiteren überreichen wir in

Anlage

ein Attest des Dr. Bikadorov vom 13.11.2003 zur weiteren Dokumentierung des Gesundheitszustandes des Antragsstellers sowie den ausgefüllten Prozesskostenantragsformular.

Abschrift anbei.

Rechtsanwalt

Charité

UNIVERSITÄTSKLINIKUM · MEDIZINISCHE FAKULTÄT DER HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Sozialdienst
Tel.: 030 450 571074 Fax: 030 450 571974

Berlin, den 16.01.2004

CHARITÉ · D-10098 BERLIN

CAMPUS CHARITÉ MITTE

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Sozialamt
Soz 4782, Hr. Raatsch
Eichenborndamm 215 - 239
13427 Berlin

Rustem, Ismail geb.: 07.11.1970

z.Zt. Charité, Psychiatrische Klinik, Station 151
10098 Berlin, Schumann Str. 20/21

Antrag auf Sozialhilfe sowie Versorgung mit Unterkunft

Sehr geehrte Damen und Herren,

o.g. Patient befindet sich seit dem 07.01.04 in der stationären Behandlung unserer Klinik.
Massive soziale, finanzielle und gesundheitliche Schwierigkeiten des Patienten (keinerlei finanzielle Bezüge, keine gesicherte Wohnsituation, verschiedene Erkrankungen) haben am 07.01.2004 zu dessen Dekompensation geführt.
Weil er für sich keine andere Möglichkeit sah, hat er sich in suizidaler Absicht vor dem Reichstag/Bundespresseamt mit Benzin übergossen und versucht sich anzuzünden.
Passanten konnten letztendlich durch die herbeigerufen Polizei verhindern, daß es zum Vollzug der Tat kam.
Zur Zeit wird Hr. Rustem medizinisch durch unsere Klinik versorgt.
Im Anschluß an dessen stationärer Behandlung stellt sich für uns jedoch die Frage der sozialen Absicherung des Patienten, den wir nach der derzeitigen Situation, mittellos in die Obdachlosigkeit entlassen müssen.
Eine derartige Situation würde bei dem Patienten unter bekannten Umständen zu einer erneuten Verschlechterung des Zustandes mit Suizidalität führen, deren Folgen nicht absehbar sind und unter Umständen zu einem erneuten Klinikaufenthalt führen könnten.

Wir bitten Sie deshalb dringend, den Antrag des Patienten positiv zu entscheiden und ihm, falls erforderlich, einen Termin beim Sozialamt mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Fr. Bartholomä.
Stationsärztin

Hr. Kröplin.
Sozialdienst